



mrintapp.medien-recht.ws/web/
www.medien-recht.com

Haftung für Urheberrechtsverletzungen durch Online-Plattformen

IP-/IT-RECHT

CJEU Case Law Tracker – IP-/IT-Recht

Beim EuGH anhängige Rechtssachen im Immaterialgüterrecht und Datenschutzrecht (Auswahl)

Lutz Riede/Verena Kirchmair

URHEBERRECHT

Überlegungen zur Haftung für Urheberrechtsverletzungen durch Online-Plattformen nach „Peterson/Google/YouTube – Elsevier/Cyando“ (Teil 1)

Michel M. Walter

Haftung von Online-Videoplattformen

OGH 17.09.2021, 4 Ob 132/21x – Puls4/YouTube

(Anm *Michel M Walter*)

DATA PROTECTION LAW / DATENSCHUTZRECHT

LESSONS LEARNED FROM THE COVID-PANDEMIC:

Body temperature checks during the pandemic and the scope of GDPR

Miro Jakúbek / Agata Komorowska / Klara Sommerová

Verbandsklagebefugnis nach Art 80 Abs 2 DSGVO ohne Auftrag eines Betroffenen

EuGH 28.04.2022, C-319/20, Meta Platforms Ireland Limited / Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

LITERATUR

Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage
(Rezensent: *Stefan Haupt*)

bedingungen verstoßen worden sei, nicht entgegensteht, sofern die betreffende Datenverarbeitung die Rechte identi-

zierter oder identifizierbarer natürlicher Personen aus dieser Verordnung beeinträchtigen kann.

Urheberrechtsgesetzkommentar

Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz: UrhG, 7. Auflage (2022), Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-77832-2, € 199,00.

Seit Februar 2022 liegt die 7. Auflage des *Dreier/Schulze* vor (1. Auflage 2004, 2. Auflage 2006, 3. Auflage 2008, 4. Auflage 2013, 5. Auflage 2015, 6. Auflage 2018). Der *Dreier/Schulze* ist der erste gedruckte Urheberrechtskommentar, der nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts (Umsetzung der DSM-Richtlinie) sowie des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes – beide vom 31.05.2021 – erschienen ist.

Es werden das Urheberrechtsgesetz (S. 1-2247), das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (S. 2249-2399), das Verwertungsgesellschaftsgesetz (S. 2401-2722), das Nebenurheberrecht (S. 2723-2742), die Verordnung 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Internetdiensten im Binnenmarkt (S. 2743-2762), die Verordnung 2017/1563 vom 13.09.2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen (S. 2763-2771) sowie das KUG (S. 2773- 2889) kommentiert. Den Abschluss bildet das Sachverzeichnis (S. 2891-3006).

In Bezug auf das Nebenurheberrecht ist erwähnenswert, dass die bisherigen Regelungen aus dem „Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen“ (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors angepasst und durch das Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG) vom 16.07.2021 ersetzt worden sind (DNG NUR Rn 26).

In der 88 Seiten umfassenden Einleitung mit Literaturverzeichnis wird unter anderem auf die Rechtsprechung des EuGH (Einl Rn 53e), die Geschichte des Urheberrechts (Einl Rn 54) sowie die seit 1965 erfolgten Gesetzesänderungen (Einl Rn 56) eingegangen. Vor vielen einzelnen Abschnitten gibt es Literaturhinweise, die zum Teil aus Gründen der Übersichtlichkeit nach Themen geordnet sind (Vor § 44a; § 69c VI. Vertragsrecht, nach Rn 28; § 97). Zudem wird an verschiedenen Stellen mit Hilfe von Tabellen dargestellt, wie sich Anspruchsgrundlagen geändert haben (Vor § 44a Rn 5a; § 60a Rn 2; § 60c Rn 2; vor § 97 Rn 12).

Auf die „Öffentliche Wiedergabe“ iSv Art 3 InfoSoc-RL wird bei verschiedenen Normen eingegangen (§ 15 Rn 38, § 17 Rn 7, § 19 Rn 7, § 19a Rn 7, § 21 Rn 8, § 22 Rn 9). Damit wird deutlich, dass der „Öffentlichen Wiedergabe“ iSv Art 3 InfoSoc-RL in Bezug auf die einheitliche und europarechtskonforme Auslegung eine zentrale Bedeutung zukommt. Die Relevanz der öffentlichen Wiedergabe wird umso deutlicher, wenn man bedenkt, dass es bis zum heutigen Tag nicht gelungen ist, zwischen Öffentlichkeit iSv § 6 Abs 1 UrhG (§ 6 Rn 7) und der Öffentlichkeit iSv § 15 Abs 3 UrhG einen Gleichklang herzustellen. Derzeit ist für die seit Jahrzehnten andauernde

Diskussion kein Ende in Sicht. Die Relevanz dieses Themas wird umso deutlicher, als dass es immer noch unterschiedliche Auffassungen zu der Frage gibt, ob Schulunterricht öffentlich ist (§ 60a Rn 6). *Dreier* präferiert hier eine Einzelfallentscheidung. *Stieper* hat daran Zweifel, „da man § 60a damit eines wesentlichen Teils seines Anwendungsbereiches berauben würde“ (Schricker/Loewenheim, 6. Aufl. 2020, § 60a Rn 8).

Sehr ausführlich wird im *Dreier/Schulze* auf die Abgrenzung zwischen unbekanntem (§ 31 Rn 43) und selbstständigen bzw. eigenständigen Nutzungsarten (§ 31 Rn 44-46) eingegangen. Der Anwendungsbereich der Zweckübertragungsregel wird unter Bezugnahme auf zahlreiche Beispiele erläutert (§ 31 Rn 118, 129).

Es werden die existierenden gemeinsamen Vergütungsregeln aufgelistet (§ 32 Rn 38).

Detailliert wird in Bezug auf die Schrankenregelungen auf die Pflicht zur Quellenangabe hingewiesen (§ 63 Rn 5)

In Bezug auf die mit dem Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts am 07.06.2021 neu in Kraft getretenen Normen stellt die Kommentierung von § 51a UrhG eine große Hilfe dar. Darin wird ausführlich beschrieben, was unter „Pastiche“ zu verstehen ist (§ 51a Rn 17). Bei § 68 UrhG, der die Vervielfältigung von gemeinfreien Werken regelt, wird erläutert, was unter visuellen Werken zu verstehen ist und es wird in diesem Zusammenhang der Anwendungsbereich der Norm erläutert (§ 68 Rn 5).

In Art 21 der DSM-Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegung zu schaffen. Das Ziel besteht darin, dass diese natürlich auch eingeleitet werden. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass bereits in Art 34 der VG-Richtlinie auf die Möglichkeit der Nutzung alternativer Methoden zur Streitbeilegung hingewiesen wird. Mit der Umsetzung der DSM-Richtlinie wird nunmehr in den § 32f UrhG und § 35a UrhG ausdrücklich die Mediation genannt. Der Kommentierung (§ 32f Rn 4) ist detailliert zu entnehmen, welche Angebote in diesem Zusammenhang derzeit zur Verfügung stehen.

Die Kommentierung des UrhDaG und des VGG wurde durch den neu hinzu gewonnenen Autor *Benjamin Raue*, Professor an der Universität Trier, verfasst. In der Einleitung zum VGG werden die Regelungen des UrhWahrnG sowie der Schiedsstellenverordnung einerseits denen des VGG andererseits tabellarisch gegenübergestellt (Vor VGG Rn 41). Wegen der Übergangsvorschrift von § 141 VGG sind die Kommentierungen zu den vergriffenen Werken (§§ 51a a.F. und 52a a.F.) noch mit abgedruckt.

Luisa Specht-Riemenschneider, Professorin an der Universität Bonn, hat die §§ 95a bis 97a UrhG sowie das KUG kommentiert.

Auch wenn es nicht üblich ist, bei einem juristischen Fachbuch das Preis-Leistungs-Verhältnis anzusprechen, muss abschließend festgestellt werden, dass der *Dreier/Schulze* eine Fülle von Informationen bietet und somit ohne jeden Zweifel den auf 199 € gestiegenen Preis rechtfertigt. Als derzeit aktuellster Kommentar gehört er in das Bücherregal eines jeden Urheberrechtlers. Besser kann das Andenken an *Gernot Schulze* (1947-2021) nicht bewahrt werden.

Prof. Dr. Stefan Haupt, Rechtsanwalt und Mediator,
Berlin, www.haupt-rechtsanwaelte.de